

Sexueller Übergriff, Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, § 177 StGB

A. Grundtatbestand des § 177 Abs. 1

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- a. Vorliegen einer sexuellen Handlung (§ 184 h Nr. 1)
- b. Tathandlungen:
 - i. Var. 1: Vornahme der sexuellen Handlung am Opfer *oder*
 - ii. Var. 2: Vornehmenlassen sexueller Handlung vom Opfer *oder*
 - iii. Var. 3: Bestimmen des Opfers zu sexueller Handlung an einem Dritten *oder*
 - iv. Var. 4: Bestimmen des Opfers, die sexuelle Handlung des Dritten an sich zu dulden
- c. Gegen den erkennbaren Willen des Opfers
- d. Ggf. Qualifikation des Abs. 7:
Beisichführen von Waffe /gef. Werkzeug / sonstiges Werkzeug oder Mittel, um Widerstand zu überwinden; Opfer in Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringen
- e. Ggf. Qualifikation des Abs. 8:
Verwendung einer Waffe /gef. Werkzeug; schwere Misshandlung oder Todesgefahr des Opfers

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale, Eventualvorsatz reicht

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafzumessung: Besonders schwerer Fall nach Abs. 6 (Vergewaltigung oder von mehreren gemeinschaftlich begangen) oder minder schwerer Fall nach Abs. 9

V. Ergebnis

B. Grundtatbestand des § 177 Abs. 2

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- a. Vorliegen einer sexuellen Handlung (§ 184 h Nr. 1)
- b. Tathandlungen:
 - i. Var. 1: Vornahme der sexuellen Handlung am Opfer *oder*
 - ii. Var. 2: Vornehmenlassen sexueller Handlung vom Opfer *oder*
 - iii. Var. 3: Bestimmen des Opfers zu sexueller Handlung an einem Dritten *oder*
 - iv. Var. 4: Bestimmen des Opfers, die sexuelle Handlung des Dritten an sich zu dulden
- c. Ausnutzen:
 - i. Nr.1: von Willens- oder Äußerungsunfähigkeit *oder*
 - ii. Nr. 2: der eingeschränkten Willens- oder Äußerungsfähigkeit *oder*
 - iii. Nr. 3: eines Überraschungsmoments *oder*
 - iv. Nr. 4: einer nötigungsgeeigneten Lage *oder*
- d. Nr. 5: Nötigung des Opfers zur Vornahme *oder* Duldung der sexuellen Handlung
- e. Ggf. Qualifikation des Abs. 2 Nr. 1 nach Abs. 4 (bei Krankheit *oder* Behinderung)
- f. Ggf. Qualifikation des Abs. 7:
Beisichführen von Waffe /gef. Werkzeug / sonstiges Werkzeug *oder* Mittel, um Widerstand zu überwinden; Opfer in Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringen
- g. Ggf. Qualifikation des Abs. 8:
Verwendung einer Waffe /gef. Werkzeug; schwere Misshandlung *oder* Todesgefahr des Opfers

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafzumessung: Besonders schwerer Fall nach Abs. 6 (Vergewaltigung *oder* von mehreren gemeinschaftlich begangen) *oder* minder schwerer Fall nach Abs. 9

V. Ergebnis

C. Sexuelle Nötigung, § 177 Abs. 5

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- a. Vorliegen einer sexuellen Handlung des Täters oder eines Dritten am Opfer oder
- b. Sexuelle Handlung des Opfers am Täter oder einer dritten Person
- c. Nötigen
 - i. Nr. 1: mit Gewalt oder
 - ii. Nr. 2: durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben
- d. Nr. 3: Ausnutzen einer schutzlosen Lage
- e. Ggf. Qualifikation nach Abs. 7 oder Abs. 8 (siehe oben)

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz, Ausnutzungsbewusstsein bei Nr. 3

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafzumessung: Besonders schwerer Fall nach Abs. 6 (Vergewaltigung oder von mehreren gemeinschaftlich begangen) oder minder schwerer Fall nach Abs. 9

V. Ergebnis